



**Mellingen**  
Stadt an der Reuss

# **Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungs- pflicht**

**vom 30. November 2023**

# Reglement über Ersatzabgaben für die Befreiung von der Parkplatzerstellungspflicht

Gestützt auf § 58 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 erlässt die Gemeindeversammlung Mellingen dieses Reglement:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## 1. Höhe der Ersatzabgabe

Die Ersatzabgabe für jeden nicht erstellten Parkplatz beträgt CHF 8'000.

## 2. Benützung öffentlicher Abstellplätze

Die Leistung der Ersatzabgabe begründet keinen Anspruch auf die Benützung von öffentlichen Abstellplätzen.

## 3. Zahlungspflicht

Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen. Zahlungspflichtig sind die Personen, die im Zeitpunkt des Baubeginns im Grundbuch als Eigentümer eingetragen sind.

## 4. Rückerstattung

<sup>1</sup> Geleistete Ersatzabgaben werden anteilmässig zinslos zurückerstattet, wenn und soweit die Rechtspflicht für deren Leistung weggefallen ist, insbesondere aufgrund von nachträglich erstellten Autoabstellplätzen oder zufolge von Nutzungsänderungen.

<sup>2</sup> Rückerstattungsansprüche verjähren 10 Jahre nach Zahlung der Ersatzabgabe.

## 5. Sicherstellung

Erfolgt der Baubeginn, bevor die Abgabeverfügung rechtskräftig ist, kann der Gemeinderat die Sicherstellung der verfügbaren Ersatzabgaben verlangen.

## 6. Inkrafttreten

Das Reglement tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Es ist übergangsrechtlich auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Baugesuche anwendbar.

GEMEINDERAT MELLINGEN

*Györgyi Schaeffer*  
*Frau Gemeindeammann*

*Erich Probst*  
*Gemeindeschreiber*

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 30. November 2023.